



# KRITERIENKATALOG ZUR „STANDORTSUCHE FREIFLÄCHENPHOTOVOLTAIK ROT AM SEE“



---

## **INHALTSVERZEICHNIS**

<b>INHALTSVERZEICHNIS</b>	<b>3</b>
<b>VORBEMERKUNGEN</b>	<b>4</b>
<b>METHODIK</b>	<b>5</b>
<b>KRITERIEN</b>	<b>6</b>
<b>1. Ausschlusskriterien</b>	<b>6</b>
<b>2. Vorbehaltskriterien</b>	<b>7</b>
<b>3. Kommunale Kriterien</b>	<b>8</b>
<b>EMPFEHLUNGEN</b>	<b>10</b>
<b>1. Empfehlungen für die Bauleitplanung</b>	<b>10</b>
<b>2. Empfehlungen für den Durchführungsvertrag</b>	<b>10</b>

## VORBEMERKUNGEN

Die Gemeinde Rot am See beabsichtigt in ihrem Gebiet Freiflächenphotovoltaikanlagen (im Weiteren zur Vereinfachung lediglich PV-Anlagen genannt) zuzulassen. Damit nicht jede Projektanfrage immer wieder grundsätzlich hinsichtlich der Situation und des Standortes neu grundlegend diskutiert und entschieden werden muss, hat sich der Gemeinderat dazu entschieden, Kriterien und Bereiche festzulegen, die seine Entscheidungsfindung unterstützen sollen.

Gegenstand der Standortsuche sind PV-Anlagen, die in der freien Fläche z. B. auf Ackerflächen errichtet werden. Es ist daher wichtig zu betonen, dass PV-Anlagen auf Dächern oder anderweitig baulich genutzten Bereichen (z. B. Parkplätzen, Lärmschutzwällen usw.) weiterhin sinnvoll sind und genutzt werden sollen. Die Freiflächenphotovoltaikanlagen sind in der regenerativen Energieerzeugung also kein „entweder oder“ sondern ein „sowohl als auch“.

Artenschutzrechtliche Aspekte und der Schutz von besonders geschützten Pflanzen und Tieren muss zwingend bei einer konkreten Bebauungsplanung abgeprüft werden und kann ggf. zu einer Aufgabe der Planung führen.

**Wichtig: Grundsätzlich ist die bisherige Nutzung der eigenen Dachflächen nachzuweisen!**

## METHODIK

Ziel der Standortsuche ist es, Kriterien oder Bedingungen zu definieren, die dem Gemeinderat bei Standortanfragen helfen sollen, diese zu bewerten, um im gesamten Gemeindegebiet eine einheitliche Beurteilung zu ermöglichen. Es werden also nicht einzelne Grundstücke definiert und in die Flächennutzungsplanung übernommen.

Hierzu werden abgestufte Kriterien definiert:

1. **Ausschlusskriterien**  
Hier werden Kriterien definiert, die eine Errichtung von PV-Anlagen ausschließen, da z. B. die Flächen schon anderweitig genutzt sind oder gesetzliche Vorgaben einer Nutzung als PV-Fläche entgegenstehen.
2. **Vorbehaltskriterien**  
Hier werden Kriterien definiert, die eine Errichtung von PV-Anlagen einschränken kann.
3. **Kommunale Kriterien**  
Hier werden Kriterien definiert, die eine Standortentscheidung weiter konkretisieren und die Planungshoheit der Gemeinde ausformen. Außerdem werden Themenbereiche definiert, die im Zuge der Abwägung des Gemeinderates mit hinzugezogen werden können, um eine sachgerechte Entscheidung treffen zu können.

Am Ende werden noch Empfehlungen für Festsetzungen in einem Bebauungsplan (BP) bzw. vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VBP) und den Durchführungsvertrag (DV) zum VBP aufgeführt.

## KRITERIEN

### 1. Ausschlusskriterien

Nachfolgend werden die Ausschlusskriterien für Flächen definiert, in denen aufgrund von anderen Gesetzen oder Verordnungen keine PV-Anlagen errichtet werden dürfen. Die entsprechenden Flächen entfallen somit für die weitere Untersuchung.

Ausschlusskriterium	Begründung
Bestehendes und geplantes Siedlungsgebiet	Siedlungsgebiete dienen i. d. R. der Unterbringung von Wohn- oder Gewerbenutzungen. Diese Flächen sollten nicht für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden, da ein Ersatz an anderer Stelle wiederum eine Flächeninanspruchnahme bedeuten würde. Sinnvoller ist es z. B. Dachflächen für eine solare Energiegewinnung zu nutzen.
Wald § 9 LWaldG	Großflächige bauliche Anlagen sollten in einem Wald grundsätzlich nicht errichtet werden.
Naturschutzgebiet (NSG) § 26 NatSchG	Gebiete, in denen in besonderem Maße der Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. <i>Anmerkung: In Rot am See nicht vorhanden.</i>
Naturdenkmal (ND) § 31 NatSchG	Naturdenkmale dürfen weder beeinträchtigt noch zerstört werden.
Besonders geschütztes Biotop §§ 33 und 33a NatSchG	§§ 33 und 33a Biotope dürfen weder beeinträchtigt noch zerstört werden.
FFH-Gebiet/Natura 2000-Gebiet	Schutzgebiete mit europäischer Bedeutung sollten nicht mit großflächigen baulichen Anlagen eingeschränkt werden. Evtl. nicht so hochwertige Zwischenbereiche innerhalb der FFH-Abgrenzung sollten als Pufferzonen erhalten bleiben oder zu hochwertigen Bereichen entwickelt werden.
Landschaftsschutzgebiet (LSG) § 29 NatSchG	Landschaftsschutzgebiete werden auch als Pufferzonen zu Naturschutzgebieten festgelegt. Großflächige bauliche Anlagen sollten in einem LSG grundsätzlich nicht errichtet werden.
Überschwemmungsgebiete (ÜSG bzw. HQ <sub>100</sub> ) § 74 WHG i. V. m. § 65 WG	Belange des Hochwasserschutzes haben Vorrang vor anderen Nutzungen. Angesichts der zunehmenden Hochwasserproblematik sollten diese Flächen nicht in Anspruch genommen werden.
Grünzäsur (VRG) Plansatz 3.1.2	Vorranggebiet des Regionalplanes (Z) Die Grünzäsuren sind von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. <i>Anmerkung: In Rot am See nicht vorhanden.</i>
Gebiet für Natur- und Landschaftspflege (VRG) Plansatz 3.2.1	Vorranggebiet des Regionalplanes (Z) Sie sind vor einer Intensivierung der Raumnutzung zu bewahren. <i>Anmerkung: Werden bereits durch NSG, ND und LSG abgedeckt.</i>
Gebiet für Forstwirtschaft (VRG) Plansatz 3.2.4	Vorranggebiet des Regionalplanes (Z) Deckungsgleich mit den oben angeführten Waldflächen.
Gebiet für Landwirtschaft (VRG) Plansatz 3.2.3.3	Vorranggebiet des Regionalplanes (Z) Andere raumbedeutsame Nutzungen sind ausgeschlossen, soweit sie mit einer vorrangigen Landwirtschaft nicht vereinbar sind. <i>Anmerkung: In Rot am See nicht vorhanden.</i>
Gebiet für Hochwasserschutz (VRG) Plansatz 3.4.1	Vorranggebiet des Regionalplanes (Z) Deckungsgleich mit den oben angeführten Überschwemmungsgebieten. <i>Anmerkung: In Rot am See nicht vorhanden.</i>

## 2. Vorbehaltskriterien

Nachfolgend werden die Vorbehaltskriterien für Flächen definiert, die eine Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage einschränken können.

Vorbehaltskriterium	Begründung
Gebiet für Rohstoffabbau (VRG) Plansatz 3.5.1	Vorranggebiet des Regionalplanes (Z) Andere raumbedeutsame Nutzungen sind ausgeschlossen, soweit sie mit dem Abbau oberflächennaher Rohstoffe nicht vereinbar sind.
Gebiet für Windkraftanlagen (VRG) Plansatz 4.2.3.3.1	Vorranggebiet des Regionalplanes (Z) Es sind alle Vorhaben und Maßnahmen ausgeschlossen, die der Nutzung der Windenergie entgegenstehen.
Konzentrationsflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen sachliche Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes „Windenergie Bretsch/Jagst“	Es sind alle Vorhaben und Maßnahmen ausgeschlossen, die der Nutzung der Windenergie entgegenstehen.
Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (VBG) Plansatz 3.2.1	Vorbehaltsgebiet des Regionalplanes (Ziel mit besonderem Gewicht bei der Abwägung) <i>Anmerkung: In Rot am See nicht vorhanden.</i>
Regionaler Grünzug (VRG) Plansatz 3.1.1	Vorranggebiet des Regionalplanes (Z) Die Regionalen Grünzüge sind von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen von 2 ha bis 5 ha in regionalen Grünzügen kann im Einzelfall zugelassen werden, wenn sie im direkten räumlichen Zusammenhang zu vorhandenen linearen landschaftsprägenden Infrastruktureinrichtungen sind, nicht jedoch, wenn die Flächen gemäß Wirtschaftsfunktionskarte als Vorrangflur I <u>und</u> der Flächenbilanzkartierung als Vorrangfläche Stufe I eingestuft sind. <i>Anmerkung: In Rot am See nicht vorhanden.</i>
Gebiet für Landwirtschaft (VBG) Plansatz 3.2.3.3	Vorbehaltsgebiet des Regionalplanes (Grundsatz, der Abwägung zugänglich)
Gebiet für Erholung (VBG) Plansatz 3.2.6.1	Vorbehaltsgebiet des Regionalplanes (Grundsatz, der Abwägung zugänglich)
Gebiet zur Sicherung von Wasservorkommen (VBG) Plansatz 3.3.2	Vorbehaltsgebiet des Regionalplanes (Grundsatz, der Abwägung zugänglich) <i>Anmerkung: In Rot am See nicht vorhanden.</i>
Gebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (VBG) Plansatz 3.4.1	Vorbehaltsgebiet des Regionalplanes (Grundsatz, der Abwägung zugänglich)
Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen (VBG) Plansatz 3.5.2	Vorbehaltsgebiet des Regionalplanes (Grundsatz, der Abwägung zugänglich)

### 3. Kommunale Kriterien

Nachfolgend werden die Kommunalen Kriterien für Flächen definiert, die eine Standortentscheidung weiter konkretisieren und die Planungshoheit der Gemeinde ausformen.

Kommunales Kriterium	Begründung
Sichtbarkeit zur geschlossenen Wohnbauung	Von Siedlungsgebieten soll keine Sichtbarkeit auf PV-Anlagen möglich sein. Im konkreten Fall ist dies ggf. durch Sichtbarkeitsanalysen in Abstimmung mit der Gemeinde nachzuweisen.
Eigenstromnutzung (ab 1 ha Größe einer einzelnen Freiflächenphotovoltaikanlage)	Hat eine Anlage über 1 ha Größe, so ist für diese eine vorwiegende Eigenstromnutzung nachzuweisen.
max. 5 ha Größe einer einzelnen Freiflächenphotovoltaikanlage Bei nachgewiesenem Eigenbedarf kann auch mehr als 5 ha zugestimmt werden.	Zu große Anlagen von über 5 ha sollen nicht umgesetzt werden, da diese das Landschaftsbild zu stark beeinträchtigen. Eine Kumulation mehrerer Anlagen ist dabei zu beachten. Wird der hergestellte Strom für den Eigenbedarf benötigt und sind um diesen zu decken mehr als 5 ha Freiflächenphotovoltaik notwendig, so dann eine Zustimmung des Gemeinderates über 5 ha erfolgen.
max. 25 ha an Freiflächenphotovoltaikanlagen im gesamten Gebiet der Gemeinde	Eine Deckelung von 25 ha von allen PV-Anlagen im gesamten Gebiet der Gemeinde wird festgelegt, da die Gemeinde einen ausreichend großen Beitrag an der regenerativen Energieerzeugung mittels Photovoltaik beisteuert. Die Eingriffe in den Landschaftsraum durch raumbedeutsame Infrastruktureinrichtungen soll begrenzt werden. Bei einer Flächenüberschreitung sollen aktive Landwirte bevorzugt werden.
kleinere Anlagen bis 1 ha als Ausnahme zulässig, wenn einem örtlichen Betrieb wirtschaftlich und standörtlich zugeordnet	Somit kann eine kleine PV-Anlage bis 1 ha zugelassen werden, wenn diese z. B. einem landwirtschaftlichen Betrieb als wirtschaftliches Standbein dient und diesem direkt räumlich zugeordnet ist (z. B. Aussiedlerhof).
regionale Wertschöpfung	Für die Gemeinde muss eine regionale Wertschöpfung durch das konkrete PV-Projekt erfolgen. Diese kann unterschiedlich ausfallen (z. B. ortsansässige/regionale Betreiber, finanzieller Mehrwert durch z. B. Bürgerbeteiligung, Standort der Betreibergesellschaft in der Kommune usw.) und ist vom Betreiber der PV-Anlage der Gemeinde gegenüber darzulegen.
landwirtschaftliche Nutzung	Die Flächen zwischen und unterhalb der Module müssen landwirtschaftlich genutzt werden. Eine Konzeption dazu ist vorzulegen.
ökologischer Mehrwert	Ein ökologischer Mehrwert über das notwendige Mindestmaß (extensive Nutzung, kein Düngemiteleintrag, kein Pestizideinsatz, notwendige Eingrünung) hinaus ist nachzuweisen. (siehe dazu auch: „Empfehlungen für die Bauleitplanung“ auf Seite 10)

Anschließend werden noch Themenbereiche aufgeführt, die in eine Abwägung mit einfließen können, jedoch ohne konkrete Einschränkungen zu machen.

Themenbereiche	Begründung
Erholung und Gesundheitsvorsorge	Bedeutung der Flächen für Gesundheitsvorsorge und Erholung, z. B. besondere Attraktivität zur Naherholung, Ortsnähe, Vorhandensein von Rad- und Wanderwegen, Erholungseinrichtungen. Stichworte: Grad der vorhandenen Belastung mit Lärm, Schadstoffen, Gerüchen
Tiere und Pflanzen	Besondere Tier- und Pflanzenstandorte z.B. extensive Äcker; Offenlandgebiete, unzerschnittene Landschaftsräume. Stichworte: Störungsrisiko für hochwertige Lebensräume oder für Vernetzungslinien
Boden/Landwirtschaft	Anteil der Ackernutzung, landbauliche Eignung der Böden, Einstu-



	fung auf der Wirtschaftsfunktionenkarte, Ortsnähe, Erschließung, Schlaggrößen
Klima	Siedlungsrelevante Kaltluftentstehungsgebiete und Luftleitbahnen
Wasser	Hochwasserschutz, Grundwasserschutz
Landschaft	Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Kultur- oder Naturlandschaft, Landschaftsteile als Relikte historischer Nutzungsformen. Stichworte: Blickbeziehungen, Silhouetten, optische Störungen
Kultur- und sonstige Sachgüter	Bau- und Bodendenkmale, Ensemble- und Umgebungsschutz, Ressourcenschutz (Boden/Landwirtschaft siehe oben)
Nutzbarkeit	Stark geneigte Nordhänge sind für die Anlage von Freiflächenphotovoltaikanlagen unattraktiv. Auch starke Verschattungen z. B. durch angrenzende Bewaldung oder Bebauung sind nachteilig. Nutzungseinschränkungen können auch durch Leitungen (Abstandsflächen) entstehen.
Vorbelastungen	Verkehrsreiche Straßen, Bahnlinien, Masten, Gebäude, vorhandene Freiflächenphotovoltaikanlagen, Deponien/Altlasten. Aufgrund ihrer Vorbelastung sind Deponieflächen besonders für die Anlage von Freiflächenphotovoltaikanlagen geeignet. Dabei können jedoch insbesondere auf stillgelegten Deponien Artenschutzbelange relevant sein.
Infrastruktur	Die Einspeisung des gewonnenen Stroms sollte auf kurzem Wege geschehen. Sinnvollerweise sollten Freiflächenphotovoltaikanlagen über bestehende Straßen und Wege erschlossen werden.

## EMPFEHLUNGEN

### 1. Empfehlungen für die Bauleitplanung

Nachfolgend werden Vorschläge für Festsetzungen in einem Bebauungsplan bzw. vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgeführt.

- Ausschluss von Blendwirkungen auf Wohnbebauung oder Straßen
- Flächen zwischen und unterhalb der Solarmodule sind z. B.:
  - extensiv zu bewirtschaften (max. zweimalige Mahd, wobei Erstmahd nach Hauptblüte)
  - dürfen nicht gedüngt werden
  - dürfen nicht gemulcht werden
  - **kein Pestizideinsatz oder sonstige chemische Zusätze**
- oder: Flächen zwischen und unterhalb der Solarmodule sind landwirtschaftlich zu nutzen
- je nach Bewirtschaftungsform der Flächen zwischen und unterhalb der Solarmodule ist die Umzäunung für Kleintiere durchlässig zu gestalten (Bodenfreiheit des Zaunes mind. 20 cm); zum Schutz von Bodenbrütern kann eine Ausnahme davon geboten sein; ggf. ist bei einer Beweidung der Flächen ein Schutz vor Wölfen notwendig
- außerhalb entlang der Zäune sollte ein mind. 3,0 m breiter Streifen mit einem naturnahen Stauden- oder Heckenbewuchs oder einem Blühsaum aus einheimischen Arten angelegt werden

### 2. Empfehlungen für den Durchführungsvertrag

Nachfolgend werden Vorschläge für Inhalte aufgeführt, die in den Durchführungsvertrag im Zuge eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aufgenommen werden können.

- Netzanbindung erfolgt ausschließlich mittels Erdverkabelung
- Rückbauverpflichtung einer PV-Anlage